

# Neue Gesetze gegen Drogenkonsum

Autor(en): **Schmeitzky, René**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen**

Band (Jahr): **2 (1975)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-799693>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schränke wurden oft zum Ablaugen und Schleifen in Auftrag gegeben. Alte Möbel werden uns neuerdings zum Restaurieren anvertraut. Die Büchergestelle aus alten Bettladen finden guten Absatz. In der Werkstatt macht sich der Platzmangel deutlich bemerkbar, sollten wir doch an mindestens zwei bis drei Aufträgen gleichzeitig ungestört arbeiten können. Der Gewinn der Werkstatt trägt einen wichtigen Teil dazu bei, die Unkosten zu decken.

## **Arbeitsplätze schaffen**

Seit Juni arbeitet jeden Nachmittag ein Betreuer vom Gatterweg bei uns. Durch seine Erfahrungen führt er bereits Aufträge selbständig und eigenverantwortlich aus. Temporär konnten wir bisher einige Jugendliche vom Drop-in und anderen Beratungsstellen beschäftigen. Unser Ziel ist es, mindestens fünf geschützte Arbeitsplätze für Jugendliche zu schaffen.

Aus Rücksicht auf die Sicherstellung der Finanzierung werden wir diesen Aufbau langsam und systematisch durchführen. Wiederum spielt dabei die räumliche Vergrößerung eine wesentliche Rolle.

Da es auch am Gatterweg an Platz fehlt, wurde ein Teil der Produktion der therapeutischen Gemeinschaft in die Werkstatt des GLUBOS verlegt. So wurden hier unsere "Milchguggenhalter" fertig erstellt, ebenfalls ist der Aufbau für die Produktion für gedrechselte Kerzenständer in vollem Gange. Jeder neue Produktionszweig wird jedoch zuerst auf die Absatz-Möglichkeiten geprüft und dann entsprechend erweitert. ■

# **Neue Gesetze gegen Drogenkonsum**

Mit einiger Verspätung auf den offiziellen "Fahrplan" sind am 1. August 1975 endlich die revidierten Bestimmungen des "Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel" in Kraft getreten. Sie bringen bekanntlich einige wesentliche Neuerungen: Einmal werden u.a. die Amphetamine dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt, das Berufsgeheimnis sowie die Anzeigepflicht geregelt, der Strafrahmen für Händler erhöht und umgekehrt wenigstens ansatzmässig der Versuch unternommen, den Konsumenten zu "entkriminalisieren" (Betreuung statt Strafe!). Besonders wichtig erachte ich jedoch zwei Bestimmungen, wobei die eine durchaus positive Aspekte aufweist und an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt, die andere allerdings eher enttäuschend ausgefallen ist.

# Rückendeckung für Kantone

Bei der einen handelt es sich um den neuen Artikel 15a. Dort wird in den ersten drei Abschnitten folgendes ausgeführt: "Zur Verhütung des Betäubungsmittel-Missbrauchs fördern die Kantone die Aufklärung und Beratung und schaffen die notwendigen Einrichtungen. Die Kantone sorgen für die Betreuung von Personen, die wegen Betäubungsmittel-Missbrauchs ärztliche Behandlung oder fürsorgerische Massnahmen benötigen und fördern die berufliche und soziale Wiedereingliederung. Die zuständigen Behörden können bestimmte Aufgaben und Befugnisse privaten Organisationen übertragen." Diese Bestimmungen sind für die Kantone nicht nur eine längst fällige Rückendeckung durch den Bund, sondern zugleich eine Verpflichtung vor allem an die Adresse jener Kantone, die bis jetzt nur wenig oder nichts unternommen haben).

Gar nicht erfreulich ist hingegen der neue Artikel 15 c, Absatz 3: Es heisst zwar dort, dass der Bund durch Dienstleistungen Kantone und private Organisationen bei der Durchführung des Gesetzes unterstützen, dass er eine Dokumentations-, Informations- und Koordinationsstelle schaffen und die Ausbildung des Fachpersonals fördern will. Die Eidgenössische Legislative war jedoch nicht bereit, die äusserst kostspieligen Aufgaben der Kantone auf den Gebieten Prophylaxe, Therapie und Resozialisierung mit Bundesgeldern zu unterstützen. Wenn wir bedenken, dass die Schweiz international gesehen zwar ein trink- und rauchfreudiges Land ist, umgekehrt aber die suchtmachenden Genussmittel Alkohol und Tabak extrem tief besteuert werden, ist es unverständlich, dass unsere National- und Ständeräte dauernd über Finanzlöcher jammern und kein oder zu wenig Geld für das Gesundheitswesen übrig haben. Dabei würde eine Erhöhung der Besteuerung von Tabak und Alkohol von im Durchschnitt 20 Prozent für den Bund zusätzliche Einnahmen von gegen 1500 Millionen pro Jahr ergeben!

## Alte Vorschriften längst überholt

Auf kantonaler Ebene sieht nun die Situation folgendermassen aus: Nächstens erhält der Grosse Rat einen umfangreichen und in mehrfacher Beziehung höchst interessanten Ratschlag der Regierung zu einem Gesetz über Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamenten-Missbrauch sowie gegen den Drogenkonsum zur Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel. Eine Kommission von Experten unter dem Vorsitz von Regierungspräsident Dr. Kurt Jenny hat in sorgfältiger Arbeit und in Kenntnis der Beratungen auf Bundesebene die Grundlagen zur Durchführung der neuen Bestimmungen des eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzes in unserem Kanton geschaffen und zugleich die alten kantonalen, längst überholten gesetzlichen Vorschriften neu gefasst. In einem recht umfangreichen Vernehmlassungsverfahren wurden überdies verschiedene interessierte Fachkreise befragt.

Im folgenden versuche ich die wichtigsten Leitlinien kurz anzutönen und vor allem auch Hinweise zu geben, welche Konsequenzen das neue kantonale Gesetz für die Arbeit der KETTE haben wird.

- Alkoholmissbrauch ist nach wie vor das grösste sozial-medizinische Problem in Basel und der übrigen Schweiz: Der Ratschlag belegt diese Tatsache mit eindrücklichen Hinweisen sowie umfangreichem Zahlenmaterial und hält fest, dass Frauen und immer jüngere Jahrgänge mehr und mehr gefährdet sind. Keineswegs wird verkannt, dass dem Medikamenten-Missbrauch, dem Drogenkonsum und vor allem der Kombination der verschiedenen Stoffe (Polytoxikomanie) ebenfalls grosse Bedeutung zukommt. Die Schäden und die entsprechenden Kosten sind gewaltig und erreichen astronomische Beträge.

- Vorbeugende Massnahmen sind finanziell viel weniger aufwendig und erst noch menschlicher: Diesem Punkt wird im Gesetz und vor allem im Kommentar grösste Aufmerksamkeit geschenkt. Darüber hinaus wurden einige Schwerpunkte der Prophylaxe erarbeitet in der Meinung, dass sich nicht nur der Politiker, sondern via Zeitungen auch das breite Publikum immer mehr mit diesen wichtigen Gedankengängen vertraut machen.
- Der Alkoholiker, der Medikamentenabhängige und der Drogenkonsument benötigen fachgerechte Hilfe: Das vorgesehene kantonale Gesetz betont logischerweise diese Gedanken viel mehr als die neuen Rahmenbestimmungen des Bundesgesetzes: Es kennt eine ganze Skala von verschiedenen Betreuungs-, Hilfe- und Motivations-Möglichkeiten. Nur wenn dann wirklich alle Stricke reissen und sämtliche Versuche in Richtung einer freiwilligen Behandlung bei einem Abhängigen fruchtlos wären, erst dann müsste nach entsprechenden ärztlichen, fürsorgerischen und rechtlichen Abklärungen an eigentliche Zwangsmassnahmen gedacht werden. Diese würden aber vom Richter (nicht wie bis anhin von der Exekutive) und nur in einem ordentlichen Verfahren angeordnet.
- Hilfe für den suchtgefährdeten oder bereits süchtigen Mitmenschen ist keineswegs eine Aufgabe allein für staatliche Institutionen: Das künftige kantonale Gesetz betont diesen Grundsatz sehr deutlich. So sollen die auf dem Gebiet der Prophylaxe und Therapie bereits tätigen privaten Institutionen nicht nur ein Mitberatungs- und Mitspracherecht in einer neuen paritätisch zusammengesetzten "Kommission für Alkohol- und Drogenfragen" erhalten, sondern in ihren Bemühungen auch tatkräftig unterstützt werden. Mit andern Worten: Wenn diese vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen einmal rechtskräftig sind, bilden sie die Grundlage für künftige neue Projekte. Dass sich etliche Probleme nur regional lösen lassen, ist evident und wird deshalb auch ausdrücklich festgehalten

## **Aufklärung und Beratung**

Schliesslich sei Paragraph 1, der "Zweck-Artikel" des geplanten kantonalen Gesetzes zitiert. Er zeigt viel deutlicher als weitere Ausführungen, in welcher Richtung künftig die Schwerpunkte zu setzen sind: "Ziel des Gesetzes ist der Schutz vor den gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen oder anders gearteten Schäden des Alkohol- und Medikamenten-Missbrauchs sowie des Drogenkonsums. Zur Erreichung dieses Ziels dienen die Aufklärung und Beratung der Bevölkerung, die Fürsorge und Behandlung sowie die Resozialisierung der Abhängigen. Die Massnahmen sind dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen anzupassen".

René Schmeitzky